

Oben: Auszug aus der Betriebsordnung der Fa. Balthasar Blickles Wiwe, Tailfingen, 1892

Aufnahme aus dem Maschenmuseum, Albstadt,
© Dieter Grupp

§ 6. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit dauert 11 Stunden,
sie beginnt für die erwachsenen männlichen Arbeiter in den Monaten
April bis September morgens 6 Uhr
Oktober bis März morgens 7 Uhr
und endigt in den Monaten
April bis September abends 7 Uhr
Oktober bis März abends 8 Uhr
Die für die erwachsenen männlichen Arbeiter
vorgesehenen Pausen dauern
von vormittags 9 bis $\frac{1}{2}$ 10 Uhr
von mittags 12 bis 1 Uhr
von nachmittags 4 bis $\frac{1}{2}$ 5 Uhr
(Der Fabrikvorstand ist befugt, für die Dauer von höchstens
3 Wochen den Beginn und das Ende dieser regelmäßigen Arbeitszeit
und der Pausen um $\frac{1}{2}$ Stunde vor oder rückwärts zu verschieben.)
Erwachsene Arbeiterinnen werden auf ihren Antrag $\frac{1}{2}$ Stunde
vor der Mittagspause entlassen.

§ 8. Die Arbeitszeit der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren beginnt
7 Uhr morgens
und endet 6 Uhr abends
diejenigen der jugendlichen Arbeiter unter 14 Jahren, dauert
von 9 bis 12 Uhr vormittags
und von 1 bis 4 Uhr nachmittags.
Die Arbeitszeiten und die Pausen sind den gesetzlichen
Bestimmungen §§ 135 und 136 der B.-D. entsprechend
festgesetzt und in den Arbeitsräumen angeschlagen.

Unten: Auszug aus der Betriebsordnung der Fa. Rehfuß & Stocker, Ebingen, 1934

Aufnahmen aus dem Maschenmuseum, Albstadt,
© Dieter Grupp

IV. Arbeitszeit.

§ 14.

Die regelmäßige reine Arbeitszeit beträgt in der Woche 48 Stunden. Mehrarbeit kann nach Maßgabe der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen und im Rahmen der Tarifordnung angeordnet werden.

§ 15.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit dauert:
Für die Abt. Büro und Lager:
Arbeiter:

von 7.30 Uhr bis 11.45 Uhr

von 13.15 Uhr bis 17.45 Uhr

Samstags von 7.30 Uhr bis 11.45 Uhr

Angestellten:

von 7.45 Uhr bis 12.00 Uhr

von 13.45 Uhr bis 18.00 Uhr

Samstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Für die Fabrikation:

von 7.25 Uhr bis 11.55 Uhr

von 13.20 Uhr bis 17.35 Uhr

Samstags von 7.25 Uhr bis 11.40 Uhr

Die Arbeitszeit der Hausdiener, Packer, Putzfrauen und des Hausmeisters usw. regelt sich jeweils unter Berücksichtigung der 48stündigen Arbeitswoche nach den Erfordernissen des Betriebs.

Die Arbeitszeit und die Pausen der jugendlichen Arbeiter werden nach den gesetzlichen Bestimmungen geregelt und durch Anschlag bekanntgegeben.

§ 16.

1. Vorübergehende Verschiebungen im Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen werden nach erfolgter Verständigung des Vertrauensrats rechtzeitig durch Anschlag bekanntgegeben.

2. Bei der Festsetzung der Arbeitszeit und der Pausen sind die besonderen Schutzbestimmungen für weibliche und jugendliche Arbeiter der §§ 135, 136 und 137 B.-D. und der Ziffer V der Arbeitszeitverordnung vom 25. November und 17. Dezember 1918 mit den dazu ergangenen Änderungen zu beachten.

§ 17.

Die Gefolgschaftsangehörigen sind zur Leistung von Mehrarbeit innerhalb der gesetzlichen und tariflichen Grenzen verpflichtet. Umfang und Dauer derselben werden durch den Führer des Betriebs oder seinen Stellvertreter oder die dafür in Betracht kommenden Stellen nach Verständigung des Vertrauensrats bestimmt.